

## **Arbeitsrecht (Nr. 152/2004)**

### **Schwerbehindertenvertretung: Vertretung der Vertrauensperson bei Verhinderung – Heranziehung stellvertretender Mitglieder**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, werden nach § 94 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben vertritt.

In Betrieben mit in der Regel mehr als 200 schwerbehinderten Menschen kann die Vertrauensperson gem. § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX das mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Die Heranziehung weiterer Mitglieder zur Aufgabenerledigung ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Das gilt auch für den Fall der Verhinderung des nach § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX herangezogenen Mitglieds. Sind die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben im Sinne des § 94 Abs. 1 SGB IX verhindert, sind die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung bei Erforderlichkeit nur für die Dauer des jeweiligen Einzelfalls von dem stellvertretenden Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl wahrzunehmen. Für die Dauer dieser Tätigkeit ist das stellvertretende

Mitglied nach § 96 Abs. 1 SGB IX von seiner beruflichen Tätigkeit befreit. Einer Zustimmung oder Freistellung durch den Arbeitgeber bedarf es dazu nicht.

**Beschluss des BAG vom 05. April 2004**  
**Aktenzeichen : - 7 ABR 35/03**

**Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 5/2004**  
24.05.2004